

Beitragsordnung der Tauchsportgemeinschaft Bad Segeberg e.V.
(Stand: 11.02.2019)

§ 1

Abbuchung

Die Beiträge für den Verein werden vierteljährlich zu Quartalsbeginn per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000799888). Die Mitglieder teilen dem Vorstand (Kassenwart) ein Konto zur Abbuchung der Beiträge und der Aufnahmegebühr mit. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

Kosten für Fehlbuchungen, die das Mitglied zu verantworten hat, z.B. nicht rechtzeitig mitgeteilte Änderung der Kontoverbindung oder nicht ausreichende Deckung des Kontos, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 2

Beitrag und Aufnahmegebühr für neue Mitglieder

Mit der Aufnahme eines neuen Mitglieds durch den Vorstand werden Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr fällig. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal, ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal anteilig zu entrichten.

Im Falle einer negativen Entscheidung über die Mitgliedschaft eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung während der Probezeit besteht kein Rückzahlungsanspruch für Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühr.

§ 3

Ausbildungsentgelt

Neue Mitglieder, deren Ausbildungsstand unter DTSA* einzustufen ist, zahlen einmalig für die Ausbildung zum DTSA* einen Pauschalbetrag, der in §6 aufgeführt ist. In diesem Betrag sind die Kosten des Ausbildungsmaterials (Buch-Praxis des Tauchens, VDST Mitgliedsausweis, Einkleber Grundtauchschein, ggfs. Basic Diver und DTSA*, Logbuch sowie eine PIC-Card) enthalten. Nach Erhalt des DTSA* werden zur Förderung der Tauchaktivität 20 Füllmarken an das Mitglied ausgegeben. Wenn DTSA* nicht abgelegt wird, werden die Füllmarken nach 2 Jahren Vereinszugehörigkeit ausgegeben.

§ 4

Beitragsrückstand

Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, wird es vom Vorstand erinnert. Kommt es innerhalb von 14 Tagen nach der Erinnerung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, soll der Vorstand das Mitglied zur Zahlung ermahnen. Dabei wird eine Mahngebühr erhoben.

Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Im Falle eines Vereinsausschlusses ist der Beitrag bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses zu zahlen.

§ 5

Mitgliedsarten

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktiven Mitgliedern: gerätetauchend und VDST-beitragspflichtig
- Passiven Mitgliedern: nicht gerätetauchend, nicht VDST-beitragspflichtig

Aktive Mitglieder unternehmen Tauchgänge in der Halle und im Freigewässer. Sie sind beim VDST als aktive Mitglieder gemeldet und für den Gebrauch von Drucklufttauchgeräten (DTG) versichert.

Passive Mitglieder fördern die Interessen des Vereins. Für passive Mitglieder wird an den VDST kein Beitrag bezahlt, sie sind daher nicht für den Gebrauch von DTG versichert. Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten ohne DTG ist möglich. Nur Erwachsene können passive Mitglieder werden.

Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich per Formblatt angezeigt werden und tritt zum folgenden Quartal in Kraft.

§ 6

Höhe der Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung fest. Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitslose haben Anspruch auf ermäßigten Beitrag.

Gemäß Jahreshauptversammlungen vom 21.01.2006 werden folgende Beiträge erhoben:

Einzelbeitrag:	39,- €	// pro Quartal
Beitrag passives Mitglied:	22,50 €	// pro Quartal
Familienbeitrag:	33,- €je Mitglied	// pro Quartal
Ermäßigter Beitrag:	27,- €	// pro Quartal
Aufnahmegebühr:	30,- €	// einmalig
Ausbildungsentgelt:	120,- €	// einmalig
Mahngebühr:	5,- €	